

# RS Vwgh 1987/1/22 86/16/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Partei, die einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist stellt, hat den behaupteten Wiedereinsetzungsgrund im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen bzw bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel beizubringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160245.X01

## Im RIS seit

09.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)